

Turn- und Sportverein Bemerode von 1896 e. V.

Beitragsordnung

§ 1 BEITRAGSPFLICHT	1
§ 2 BEGINN DER BEITRAGSPFLICHT	1
§ 3 RUHEN DER BEITRAGSPFLICHT	1
§ 4 ENDE DER BEITRAGSPFLICHT	1
§ 5 BEITRAGSHÖHE	2
§ 6 AUFNAHMEGEBÜHREN	2
§ 7 ÄNDERUNG DER BEITRÄGE UND AUFNAHMEGEBÜHREN	2
§ 8 ZAHLUNGSWEISE	2
§ 9 ZAHLUNGSVERZUG	3
§ 10 INKRAFTTRETEN	3
ANLAGE ZUR BEITRAGSORDNUNG	4

§ 1 Beitragspflicht

Gemäß § 39 der Satzung des Turn- und Sportvereins Bemerode von 1896 e. V. in der Fassung vom 11.12.1997 haben die Mitglieder Beiträge und allgemeine Umlagen zu zahlen.

§ 2 Beginn der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht beginnt mit dem auf den Eintritt folgenden Monatsersten.

§ 3 Ruhen der Beitragspflicht

Mitglieder, die zur Ableistung des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes herangezogen werden, können auf Antrag gegen Vorlage des Einberufungsbescheides für die Dauer dieses Dienstes von der Beitragspflicht befreit werden. Bei vorzeitiger Beendigung des Dienstes hat das Mitglied von dem auf den Entlassungstag folgenden Monatsersten an wieder Beitrag zu zahlen.

§ 4 Ende der Beitragspflicht

(1) Bei Tod endet die Mitgliedschaft mit dem dem Todestag vorangegangenen Monatsletzten. Beiträge, die für den Todesmonat und darüber hinaus bereits gezahlt wurden, werden auf Antrag der Erben erstattet.

(2) Bei Austritt erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Kündigung dem Verein zugegangen ist. Beiträge, die darüber hinaus gezahlt wurden, werden auf Antrag erstattet.

(3) Bei Ausschluss endet die Beitragspflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Ausschluss wirksam wird.

§ 5 Beitragshöhe

(1) Aktive Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr zahlen den vollen Mitgliedsbeitrag. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

(2) Mitglieder einer Familie zahlen einen Familienbeitrag, der aus einem ermäßigten Beitrag und einem Zusatzbeitrag für max. 4 Familienmitgliedern besteht.

(3) Die Beitragsermäßigung für Jugendmitglieder endet mit dem Ende des Kalendervierteljahres, in dem sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Schüler und Auszubildende über 16 Jahre sowie Studierende zahlen bei entsprechendem Nachweis den Beitrag für Jugendmitglieder.

(5) Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetz Nr. II zahlen gegen Vorlage des Bescheides den ermäßigten Beitrag. Aufnahmegebühren werden nicht erhoben. Die Begünstigung endet mit Ablauf des Quartals in dem die Voraussetzungen nicht mehr gelten.

(6) Die Beiträge in der jeweils gültigen Höhe ergeben sich aus der Anlage zu dieser Beitragsordnung.

§ 6 Aufnahmegebühren

(1) Von jedem neu eingetretenen Mitglied wird eine Aufnahmegebühr erhoben. Sofern das Mitglied einen ermäßigten Beitrag zahlt, ist auch die Aufnahmegebühr zu ermäßigen.

(2) Die Aufnahmegebühren in der jeweils gültigen Höhe ergeben sich aus der Anlage zu dieser Beitragsordnung.

§ 7 Änderung der Beiträge und Aufnahmegebühren

Wird die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühren von der Mitgliederversammlung (§ 14 der Vereinssatzung) neu festgesetzt, werden die Mitglieder in geeigneter Form unterrichtet. Entsprechendes gilt für allgemeine Umlagen und Mahngebühren.

§ 8 Zahlungsweise

(1) Die Beiträge sind

a) bei vierteljährlicher Zahlungsweise jeweils bis zum 15. des 1. Quartalmonats,

b) bei halbjährlicher Zahlungsweise jeweils bis zum 15. Januar und 15. Juli,

c) bei jährlicher Zahlungsweise bis zum 15. Februar

auf eines der bestehenden Vereinskonto zu zahlen. Bei Sammelüberweisungen (auch Überweisungen von Familienbeiträgen) oder Überweisungen von Drittkonten sind auf dem für den Verein bestimmten Überweisungsabschnitt die Namen aller Mitglieder zu vermerken, für die der Beitrag gezahlt wird.

(2) Die Aufnahmegebühr ist zusammen mit der ersten Beitragszahlung fällig.

(3) Beginnt die Beitragspflicht erst zum 3. Quartalsmonat, brauchen der Beitrag für diesen Monat und die Aufnahmegebühr erst zusammen mit dem nächsten Vierteljahresbeitrag gezahlt zu werden.

(4) Die Mitglieder sollen den Verein ermächtigen, fällige Beiträge per Lastschrift von ihrem Konto abzubuchen. Von dem Mitglied sind die dem Verein durch Nichteinlösung von Lastschriften entstehenden Kosten sowie evtl. anfallende Mahngebühren zu tragen.

§ 9 Zahlungsverzug

(1) Mitglieder, die Beitrag und allgemeine Umlagen nicht innerhalb von 2 Wochen nach dem Fälligkeitstermin überwiesen haben, werden zur Zahlung der geschuldeten Summe innerhalb 2 Wochen aufgefordert. Es wird eine Mahngebühr erhoben.

(2) Wird die geschuldete Summe nicht fristgerecht gezahlt, wird das Mitglied unter Anrechnung einer weiteren Mahngebühr und unter Androhung des möglichen Ausschlusses (§ 10 der Vereinssatzung) durch eingeschriebenen Brief ein 2. Mal aufgefordert, die geschuldete Summe und die Mahngebühr innerhalb von 2 Wochen zu zahlen.

(3) Sollte das Mitglied auch dieser Zahlungsaufforderung innerhalb der vorgesehenen Frist nicht nachkommen, wird unter Anrechnung einer weiteren Mahngebühr eine letzte Mahnung versandt. Sollte diese ebenfalls erfolglos sein, wird das Ausschlussverfahren gem. § 10 der Vereinssatzung eingeleitet.

(4) Die Mahngebühren in der jeweils gültigen Höhe ergeben sich aus der Anlage zu dieser Beitragsordnung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 11.12.1997, der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 27.02.2003, sowie der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 03.03.2005 in Kraft

Anlage zur Beitragsordnung

- AUFNAHMEGEBÜHREN

Mitglieder nach Vollendung
des 16. Lebensjahres 15,00 EUR

Jugendmitglieder bis zur
Vollendung des 16. Lebensjahres,
Schüler und Auszubildende nach
Vollendung des 16. Lebensjahres,
Studierende 7,50 EUR

- MITGLIEDSBEITRÄGE (monatlich)

Mitglieder nach Vollendung des
16. Lebensjahres 15,00 EUR

Jugendmitglieder bis zur Vollendung
des 16. Lebensjahres, Schüler und
Auszubildende nach Vollendung des
16. Lebensjahres, Studierende 9,00 EUR

Familien (Eltern und Kinder bis
zu 16 Jahren): Das 1. Familienmitglied 26,00 EUR
jedes weitere Familienmitglied 2,00 EUR
maximaler Familienbeitrag
(2 – 4 Fam. - Mitglieder) 28,00 EUR - 32,00 EUR
ab 5 Familienmitglieder 32,00 EUR

Passive Mitglieder auf Antrag 5,00 EUR
(Der Antrag ist über die jeweilige
Sparte zu stellen.)

Hinweis: Die Sparte Tennis und einige Sparten, die ein besonders spezifisches Übungsangebot haben, erheben zusätzlich zu dem Mitgliedsbeitrag eine Umlage, die jährlich neu festgesetzt wird.

Stand: April 2005